Das Volk als Rechtsbegriff.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenchaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau vorgelegt

von

Herbert Büchert
Gerichtsreferendar in Berlin.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor
Dr. Siegfried Brie.

1. TEIL.

Logiſche Beſtimmung des Rechtsbegriffes Volk.

1. Die Vieldeutigkeit des Wortes Volk
   a) ſeine ſoziologiſche, politiſche, ſoziale Bedeutung.
   b) ſeine Verwendung in der Reichsverfaſſung von 1871 und 1919.
2. Der Rechtsbegriff Volk.
   a) Weſen des Rechtsbegriffs überhaupt
      1) die Definition Eltzbachers und Radbruchs,
      2) der Rechtsbegriff als Relationsbegriff, (urſprüngliche und abgeleitete Rechtsbegriffe)
   b) Das Volk als Rechtsbegriff.
      Die zweifache Relation:
         Volk als Objekt der Staatsgewalt
         Volk als Träger der Staatsgewalt
3. Abgrenzung gegen ſinnverwandte Begriffe.
   (Staat, Bevölkerung, Nation, Nationalität, Raſſe, Geſellſchaft, Proletariat).

2. TEIL.

Syſtematiſche Beſtimmung des Rechtsbegriffes Volk.

1. Abſchnitt:

Das Volk als Objekt der Staatsgewalt.

1. Weſen und Rechtsgrund der Staatsgewalt.
2. Die Objekte der Staatsgewalt
   a) die Bevölkerung
      (Territorialhoheit des Staates)
   b) das Volk
      (Perſonalhoheit des Staates)
3. Die Grenzen der Staatsgewalt
   a) die ſogenannten „natürlichen Grenzen".
      Verſuch der Abgrenzung der Staatsgewalt unter dem Geſichtspunkte
      1) des Geſellſchaftsvertrages
         (Rouſſeau, Kant)
      2) des Staatszweckes
         (v. Gerber)
      3) der urſprünglichen Perſönlichkeitsrechte
         (G. Jellinek).
   b) die poſitivrechtliche Begrenzung der Staatsgewalt (insbeſondere die Grundrechte).

2. Abschnitt:

Das Volk als Träger der Staatsgewalt.

1. Zur Geschichte des demokratischen Prinzips
   a) das Volk in den historischen Rechtssystemen (Griechenland, Rom, Vereinigte Staaten von Amerika, Polen, Frankreich, Belgien),
   b) das Volk in den grundsätzlichen Bestimmungen des neuen deutschen Verfassungsrechts.
2. Zur Dogmatik des demokratischen Prinzips.
   a) Das rechtspolitische Prinzip der Demokratie.
      1) Der Gegensatz von Staatswille und Volkswille.
         a) Wesen des Staatswillens („Staatwille" ist ein formeller Rechtsbegriff)
         b) Wesen des Volkswillens („Volkswille" ist kein Rechtsbegriff, weil dem Volke die Rechtspersönlichkeit fehlt, sondern ein rein soziologischer Begriff).
      2) Die praktische Synthese von Staatswille und Volkswille als rechtspolitisches Prinzip der Demokratie.
   b) das konstruktive Prinzip der Demokratie.
      1) Das Volk ist nicht Subjekt der Staatsgewalt.
      2) Das Volk ist seiner Gesamtheit nach nicht Organ des Staates.
      3) Das Volk ist Träger der Staatsgewalt, d. i. Inbegriff von Subjekten der staatlichen Organschaftsrechte.
         a) die Repräsentation des Volkes bei Ausübung der Organträgerschaft.
         (Konstrution eines Stellvertretungsverhältnisses zwischen den individuellen Volksgenossen und den individuellen Organträgern).
         b) die Rechtssubjektivität der einzelnen Volksgenossen.
         c) Die Volksgenossen als Träger der Staatsgewalt.